

Art. 44 ZGB — ohne Verletzung von Bundesrecht zum ehelichen Zusammenleben rechtlich gezwungen werden kann. Diese Auffassung wird durch die Argumentation des heutigen Rekurses nicht erschüttert; es mag daher zur Widerlegung desselben der Hinweis auf das angezogene Präjudiz genügen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

105. **Urteil vom 22. Dezember 1908 in Sachen Alchenberger gegen Polizeidirektion Aargau.**

*Ausstellung von Ausweisschriften für Minderjährige.*

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Am 4. November 1908 stellte der Rekurrent Alchenberger bei der Gemeindefanzlei Meienberg in Sins, Kanton Aargau, das Gesuch, der am 12. Mai 1889 geborenen Anna Maria Humiler von Sins gesetzliche Ausweisschriften zu senden. Die Gemeindefanzlei lehnte dies am 5. November 1908 ab, weil die Anna Maria Humiler noch minderjährig sei, weshalb zur Ausstellung eines Heimatscheines für sie die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich sei. Eine hiegegen ergriffene Beschwerde des Alchenberger wies die Polizeidirektion des Kantons Aargau am 14. November 1908 mit derselben Begründung und mit der weiteren Bemerkung ab, daß hier jene Zustimmung fehle, daß vielmehr die Mutter der Anna Maria Humiler, der die elterliche Gewalt nicht entzogen sei, sich der Ausstellung von Heimatschriften für ihre Tochter widersetze.

B. Über den Entscheid der Polizeidirektion hat sich Alchenberger für „seinen Schützling“ Anna Maria Humiler beim Bundesgericht beschwert. Es wird ausgeführt, daß die Mutter Humiler halb geisteskrank sei, daß die Tochter unmöglich bei ihr leben könne, daß der Vater von der Familie getrennt lebe und sich um dieselbe nicht kümmere.

C. Die Polizeidirektion des Kantons Aargau hat auf Abweisung der Beschwerde angetragen; —

in Erwägung:

1. Wenn es auch in der Rekurschrift nicht ausdrücklich gesagt ist, so ist doch kein Zweifel, daß der Rekurs als eine Beschwerde wegen Verletzung des Art. 45 BB aufzufassen ist. Die Kompetenz des Bundesgerichts ist daher gegeben.

2. Aus Art. 45 Absatz 1 BB folgt allerdings gemäß feststehender bundesrechtlicher Praxis die Pflicht der Heimatbehörden, den zur freien Niederlassung befugten Personen Heimatscheine oder gleichbedeutende Ausweisschriften auszustellen. Zu diesen Personen gehören jedoch, wie in der Praxis wiederum feststeht, Minderjährige nicht, weil sie den Ort ihres Wohnens nicht selbständig bestimmen können, vielmehr auch in dieser Beziehung rechtlich für sie der Wille des Trägers der elterlichen Gewalt maßgebend ist (US 20 S. 739 f., Burckhardt, Kommentar der BB S. 421 und 426). Hieraus folgt aber, daß die zur Zeit noch minderjährige Anna Maria Humiler nur mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt von ihrer Heimatgemeinde die Ausweisschriften verlangen könnte und daß, da eine solche Zustimmung nach den Akten nicht vorliegt und auch gar nicht behauptet wird, die Beschwerde über den die Ausweisschriften verweigernden Entscheid der Polizeidirektion abgewiesen werden muß.

Da der Rekurs sich ohne weiteres als unbegründet darstellt, braucht auf die Frage nicht weiter eingetreten zu werden, ob Alchenberger bei der gegenwärtigen Aktenlage oder nach Einlegung einer Vollmacht der Humiler überhaupt als legitimiert zu betrachten wäre, für diese Beschwerde zu führen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.